

Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit

Datum: 17.11.2011
Frau Dr. Buhse
361-15871

V o r l a g e Nr. L-25-18
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 19.01.2012

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die berufsbegleitende Ausbildung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation (Berufsbegleitende Lehramtsausbildungsverordnung)

A. Problem

Die Deputation für Bildung hat am 20.01.2011 der Verordnung über die berufsbegleitende Ausbildung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation (Berufsbegleitende Lehramtsausbildungsverordnung) zugestimmt. Sie wurde am 20. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Die Verordnung regelt die berufsbegleitende Ausbildung von Lehrkräften in Ausbildung, die mit einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung in einem sogenannten Mangelfach eine einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation und damit die Befähigung erwerben, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. § 2 der Berufsbegleitenden Lehramtsausbildungsverordnung regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausbildung. Der Beirat für Lehrerbildung hat sich in seiner Sitzung am 10. Juni 2011 dafür ausgesprochen, die Formulierung in der Verordnung dahingehend zu präzisieren, dass deutlich wird, dass nicht ein Bachelorabschluss sondern ein Masterabschluss oder vergleichbare Abschlüsse als Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung erforderlich sind.

B. Lösung / Sachstand

§ 2 Abs.1 Nr.1 der Berufsbegleitenden Lehramtsausbildungsverordnung wird wie in der Anlage dargestellt präzisiert.

C. Finanzielle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Von der Präzisierung der persönlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung sind Frauen und Männer in gleichem Maße betroffen.

D. Beteiligung und weiteres Verfahren

Nach Befassung der staatlichen Deputation für Bildung ist das Beteiligungsverfahren einzuleiten. Die zweite Befassung durch die Deputation für Bildung ist für den 07.03.2012 vorgesehen.

E. Beschluss

Die Deputation für Bildung nimmt die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die berufsbegleitende Ausbildung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation (Berufsbegleitende Lehramtsausbildungsverordnung) zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer

Staatsrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die berufsbegleitende Ausbildung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation (Berufsbegleitende Lehramtsausbildungsverordnung) vom 20. Januar 2011 (Brem.GBl. S. 64)

Aufgrund des § 6a Absatz 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 – 221-i-1), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 673-677) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die berufsbegleitende Ausbildung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation (Berufsbegleitende Lehramtsausbildungsverordnung) vom 20. Januar 2011 (Brem.GBl. S. 64) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Angaben „(Master, Diplom, Magister)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.